



**Landkreis
Lüchow-Dannenberg
Der Landrat**

Landkreis Luchow-Dannenberg - Postfach 1252- 29432 Luchow (Wendland)

Projektgesellschaft
Mühlentor Dannenberg GmbH u Co.KG
vertreten durch
terraplan GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Roland Schaffer
Am Goldfischteich 14
39615 Seehausen

Allgemeine Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9 00 Uhr - 12 30 Uhr
und Donnerstag 14 00 Uhr - 16 00 Uhr
Abweichende Sprechzeiten im Fachdienst Straßenverkehr
Montag - Freitag 8 00 Uhr - 12 00 Uhr
und Donnerstag 13 30 - 17 00 Uhr
Zusätzliche Termine nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Uelzen -
Luchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10) 44 050 094
IBAN: DE 27 25850110 0044050094 **BIC** NOLADE21UEL
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 99 55-303
IBAN: DE 27 25010030 0009955303 **BIC** PBNKDEFF

Hausanschrift

Königsberger Straße 10, 29439 Luchow (Wendland)
Telefon 05841/120-0 Internet www.luechow-dannenberg.de
Auskunft erteilt
Herr Dalke
Fachdienst 66 - Umwelt und Straßen
Telefon-Durchwahl Zimmer Telefax
05841/120-575 B343 05841/120-543
E-Mail h.dalke@luechow-dannenberg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	03 01. u. 22.02.2018	66 32 10 20 037-Da	06.03.2018

Ausbau von Gewässern

durch Errichtung von zwei naturnahen (temporär) grundwassergespeisten Stillgewässern als Laichbiotop für heimische Amphibien sowie Herstellung einer Aufschüttung mit dem Aushubboden auf dem Flurstück 42/8, Flur 10, Gemarkung Dannenberg, südöstlich des Thielenburger Sees

nordl Teich EPSG 25832-)Koordinate: R=641077, H= 5885242
sudl Teich EPSG 25832-)Koordinate: R=641086, H= 5885191
Aufschüttung EPSG 25832-)Koordinate: R=641116, H= 5885212

Sehr geehrter Herr Schaffer,

Aufgrund Ihres o.a. Antrages wird Ihnen in meiner Funktion als zuständige Untere Wasserbehörde gemäß § 68 Abs. 2 WHG und § 109 NWG die

I. Plangenehmigung

für den Ausbau der o.a. Gewässer für den o.a. Zweck auf dem im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Am Thielenburger See mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, 2 Änderung und Erweiterung" der Stadt Dannenberg (Elbe) gelegenen o.a. Flurstück erteilt.

Diese Plangenehmigung entfaltet gem. § 70 (1) WHG i.V.m. § 74 (6) Satz 1 VwVfG eine Zulassungskonzentration, d.h. sie enthält alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen, auch solche von anderen Behörden, vorliegend insbesondere die Baugenehmigung gemäß § 59 NBauO und die Befreiung von der Bebauungsplanfestsetzung gemäß § 31 (2) Ziff. 2 i.V.m. § 30 (3) BauGB für die Teiche und die Aufschüttung.

Eine artenschutzrechtliche Entscheidung ist am o.a. Standort nicht relevant und daher nicht eingeschlossen.

II. Vorbemerkung:

Am Rande des westlichen Innenstadtbereiches von Dannenberg (Elbe) in einem früheren Kleingartengebiet soll ein Einzelhandelsgroßbetrieb errichtet werden, der artenschutzrechtlich u.a. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen i.S. § 44 (5) S. 2 BNatSchG, ermöglicht wird. Diese müssen vor Beginn des Eingriffs wirksam sein, also rechtzeitig vor Baubeginn ausgeführt werden. Der o.a. Gewässerausbau ist eine solche CEF-Maßnahme, die angesichts der Wetterlage dringend ausgeführt werden muss.

III. Antragsunterlagen:

Grundlage dieses Bescheides sind die mit grünem Aktenzeichen-Stempel versehenen von mir Blatt für Blatt von 1 bis 27 in grün durchnummerierten Antragsunterlagen mit den sich ggf. aus den Nebenbestimmungen ergebenden Veränderungen.

Die Maßnahmen dürfen nur entsprechend den mit Genehmigungsvermerk und mit etwaigen Grüneintragungen versehenen Antragsunterlagen sowie unter Beachtung der Auflagen ausgeführt werden.

IV. Bedingung:

Diese Plangenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass von ihr erst nach ihrer Bestandskraft, auch einschließlich aller Auflagen, Gebrauch gemacht werden darf.

Hinweis. Die Bestandskraft kann vorzeitig durch Rechtsbehelfsverzicht herbeigeführt werden, siehe beiliegenden Vordruck. Der Bauleiter sollte sich die Bestandskraft von mir bestätigen lassen.

V. Auflagen:

- 1 Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07. eines jeden Jahres) durchzuführen.
2. Vor Baubeginn ist ein fachkundiger Bauleiter/in (Tiefbauingenieur oder vergleichbar) schriftlich zu bestellen, und zwar für die gesamte Durchführung der hier genehmigten Maßnahmen (vollständige Herstellung der Gewässer und der Freiflächen einschließlich des Bodenaushubeinbaus bis zur behördlichen Schlussabnahme einschließlich der Beseitigung evtl. sich daraus ergebender Mängel). In dieser Bestellung ist er zu bevollmächtigen, mit Wirkung für den Bauherrn Erklärungen gegenüber den Behörden abzugeben oder behördliche Anordnungen mit Wirkung für den Bauherrn entgegenzunehmen, soweit sie die vorgenannte vollständige Herstellung und behördliche Anweisungen/Anordnungen vor Ort betreffen
- 3 Damit die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme gewährleistet werden kann, ist die natur- und artenschutzfachgerechte Ausführung der Baumaßnahmen durch eine qualifizierte, sachkundige Umweltbaubegleitung sicher zu stellen. Hierzu ist vor Baubeginn ein Umwelt- oder Landschaftsplanungsbüro schriftlich zu beauftragen, dass über entsprechendes Personal, z.B. Biologen oder Dipl.-Ing. Landespflege / Landschaftspflege mit fundierten Kenntnissen auf den Gebieten der Faunistik und Botanik verfügt (Umweltbaubegleiter). Insbesondere sind Kenntnisse über die betroffenen Tierarten (Amphibien) nachzuweisen (z.B. Ausbildungsnachweis, Zertifikate, Referenzen).
Die Umweltbaubegleitung ist während der gesamten Bauzeit von der Planung des Bauablaufs bis zur mangelfreien behördlichen Abnahme einzusetzen. Sie überwacht die Bauarbeiten hinsichtlich der genannten fachgerechten Bauausführung entsprechend den Genehmigungsunterlagen.
Die Umweltbaubegleitung unterstützt die Projektleitung und den Bauleiter bei der Bauüberwachung, sie ist der technischen Bauleitung gleichgestellt. Bei Unstimmigkeiten ist Einvernehmen zwischen Umweltbaubegleitung und technischer Bauleitung herzustellen. Ist dies nicht möglich, ist die Naturschutzbehörde anzuhören, die die Unstimmigkeit im Einvernehmen mit der Wasserbehörde unverzüglich entscheidet
- 4 Auf der jeweiligen schriftlichen Bestellung hat sowohl der Bauleiter/in als auch der Umweltbaubegleiter/in mit Datum und Unterschrift seine Qualifikation anzugeben sowie zu bestätigen, eine Kopie vom Original dieser Plangenehmigung erhalten und die plangenehmigten Unterlagen im Original vollständig eingesehen zu haben und dass ihm bekannt ist, dass auch er von den zuständigen Behörden im Sinne des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts -als Täter- in die Verantwortung genommen werden kann, wenn von dieser Plangenehmigung abgewichen wird bzw. nicht von ihr abgedeckte Maßnahmen ausgeführt werden (Vordruck liegt bei)
- 5 Dieser Genehmigungsbescheid mit seinen genehmigten Anlagen (Bauvorlagen) muss während der Ausführung der Bauarbeiten, insbesondere der Erdarbeiten, an der Baustelle von einem dort Anwesenden jederzeit vorgelegt werden können. Es genügen auch gut lesbare Fotokopien vom abgestempelten Original.
- 6 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist am Weg westlich der Nordspitze des o.a. Flurstückes ein für die Dauer der Maßnahme witterungsbeständiges Bauschild aufzustellen, das mind. die o.a. Bezeichnung der Baumaßnahme, das o.a. Genehmigungsdatum mit Aktenzeichen, Name, Anschrift und Fernsprechnummer des Bauherrn, Name und Fernsprechnummer des Bauleiters sowie Name und Anschrift des die Erdarbeiten ausführenden Unternehmens gut lesbar enthält.
Es genügt in der Regel ein entsprechend beschriebenes DIN-A4-Blatt in einer Folientasche am Holzpfehl
- 7 Der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg sowie der Unteren Naturschutzbehörde, ist der Baubeginn des Gewässerausbaus mind. 2 Werktage vorher schriftlich (oder per Mail - mit rechtzeitiger Lesebestätigung) anzuzeigen und dabei die ladungsfähige Anschrift des die Erdarbeiten ausführenden Unternehmens mitzuteilen.
8. Jeweils eine Kopie von der schriftlichen Bestellung gemäß Auflage 2 mit den Angaben gemäß Auflage 4 ist mir mind. 2 Werktage vor Baubeginn (oder per Mail - mit rechtzeitiger Lesebestätigung) herzugeben.
9. Nach Baubeginn der Erdarbeiten sind alle Arbeiten der zugelassenen Maßnahmen in einem Zuge vollständig zu Ende zu führen - ein abschnittsweiser Gewässeraus- oder Bodenaushubeinbau ist nicht zulässig
10. Die einschlägigen Anforderungen an den Umgang mit (Mutter-)Boden, z.B. in § 202 BauGB, DIN 18915 u. DIN 19731, sind bei der jeweiligen Baufeldherstellung, beim Ausheben, beim Zwischen- und Umlagern und beim Einbau zwecks Bodenqualitätserhaltung zu beachten (z. B. Trennung nach Bodeneigenschaften)
- 11 Für die Durchführung der Baumaßnahmen ggf. erforderliche Nebenanlagen sind nach Abschluss der Erdarbeiten restlos zu entfernen und die Materialien ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 12 Die Gewässerböschungen und -randstreifen sind im Falle der Beweidung auszunehmen. Die genannten Ufer sind dann im Abstand von mind. 3,0 m vom Gewässerrand, gemessen von der Böschungsoberkante, viehkehrend auszufrieden. Solche Einfriedungen sind baugenehmigungsfrei jedoch nur insoweit zulässig, wie es sich um die nach der Nutzung erforderlichen (üblichen viehkehrenden) offenen Einfriedungen ohne Sockel handelt, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb (keine Hobbytierhaltung) dienen.
13. Es wird festgestellt, dass eine fischereiliche Nutzung des Gewässers in keinem Fall erfolgt. Es darf daher

nicht zur Fischzucht oder zum Angeln genutzt werden. Fischbesatzmaßnahmen, Fischfütterungen oder die Aufstellung von Anlagen zur Abwehr von Fischräubern o.ä. dürfen nicht erfolgen, auch wenn ein Fischeintrag z.B. durch Vogel erfolgt sein sollte. Wegen des Biotopcharakters des Stillgewässers wird festgestellt, dass die Hegepflicht i.S. § 40 Nds FischG nicht besteht.

14. Eine Abnahme unverzüglich nach Beendigung sämtlicher Arbeiten wird angeordnet. Der Termin ist einvernehmlich mit mir (Frau Heuer, Tel. 05841/120-587u. Frau Mangelsdorf, Tel. 05841/120-518) abzusprechen.
15. Das Gewässer ist zur Gewährleistung des plangenehmigten Zweckes entsprechend § 61 NWG zu unterhalten. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind jedoch zuvor mit mir als Untere Wasserbehörde sowie mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. Entsprechend Ziff. 1.8 des Erläuterungsberichtes hat die Prüfung der Erforderlichkeit von Unterhaltungsmaßnahmen gemeinsam mit den genannten Behörden immer jeweils 5 Jahre nach der Gewässerherstellung bzw. letzten ausgeführten Unterhaltungsmaßnahme zu erfolgen. Der Zeitpunkt der letzten Unterhaltungsmaßnahme ist der Unteren Wasserbehörde nach ihrer Durchführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jedoch soll eine regelmäßige Mahd der Uferbereiche erfolgen, um eine Gehölzentwicklung und damit auch Laubeintrag zu vermeiden.
16. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt gem. § 36 VwVfG vorbehalten.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

17. Es wird gem. § 17 (1) Satz 1 BNatSchG festgestellt, dass die Maßnahme keinen Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG i.V.m. § 5 NAGBNatSchG darstellt. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Umweltverträglichkeit:

18. Es wird festgestellt, dass es sich bei der Maßnahme um einen naturnahen Gewässerausbau handelt, so dass nach § 3 UVPG i.V.m. Ziff. 13.18 2 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. der Ziff. 14 der Anlage 1 zum NUVPG weder eine standortbezogene noch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich war.

Bodenabbau:

19. Es wird festgestellt, dass bei der Gewässerherstellung nicht gleichzeitig Bodenschätze abgebaut werden, so dass eine Genehmigung nach § 8 NAGBNatSchG entfällt.

Gesetzlicher Biotopschutz:

20. Es wird festgestellt, dass im Bereich der Maßnahme ein gesetzlich geschütztes Biotop i.S. § 30 BNatSchG nicht vorhanden ist.

VI. Zwangsmittel

Für den Fall, dass Sie die in den Auflagen 1 bis 5 oder 8 oder 9 genannten Pflichten oder/und Fristen ganz oder teilweise nicht beachten oder/und nicht einhalten, werde ich für jede Zuwiderhandlung gegen eine dieser Pflichten/Fristen ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro gegen Sie festsetzen. Diese Zwangsmittel werden Ihnen hiermit gemäß § 100 (1) Satz 2 NWG in Verbindung mit § 70 (1) NVwVG und den §§ 64, 65, 70 Nds SOG angedroht.

VII. Kostenlast- und -festsetzungsentscheidung:

Die Kosten für diesen Bescheid sind von Ihnen zu tragen und werden gem. § 1 (1) b) i.V.m. §§ 3, 9 und 13 (2) NVwKostG u. Ziff. u. 96.2.1.1 der Anlage 1 zur AllGO sowie Ziff. 1.3. der Anlage 1 zur BauGO jeweils wie folgt festgesetzt:

Gebühren:	185,00 Euro (Wasserrechtliche Plangenehmigung)
Gebühren:	180,80 Euro (eingeschlossene Baugenehmigung, Teiche)
Gebühren:	140,80 Euro (eingeschlossene Baugenehmigung, Aufschüttung)
Gebühren:	361,60 Euro (eingeschlossene Befreiung, Teiche)
Gebühren:	201,60 Euro (eingeschlossene Befreiung, Aufschüttung)
Auslagen:	0,00 Euro
Insgesamt:	1.069,80 Euro

Den Gesamtbetrag bitte ich innerhalb vier Wochen ab Zustellung auf eines der o.a. Konten unter Angabe des **Kassenzeichens "KoTr. 122070101, P 1043073" zu überweisen**

Hinweis: Ein Widerspruch gegen die Kosten entbindet Sie nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

IX. Begründung:

Der Gewässerausbau wird aufgrund einer Gesamtabwägung im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Ermessens bzw. des der Planfeststellungsbehörde (Optimierung) zugelassen.

Es werden für die Landespflege wertvolle Biotopstrukturen für heimische Amphibien geschaffen, Anlass s. Vorbemerkung

Es geht bei dem Vorhaben nicht um private Hobby-Freizeit-Fisch-Teich-Nutzung in der freien Landschaft, son-

dern um die Förderung bestimmter Fauna. Es handelt sich insgesamt um einen naturnahen Gewässerausbau nach den naturraumtypischen Anforderungen. Die Auswirkungen auf den Grundwasserstand sind sehr gering. Der Eintrag von Schadstoffen aus benachbarter ldw. Nutzung ist wegen der Flächenausgestaltungen - auch durch Windabdrift - nicht zu erwarten.

Zwei kleinere Teiche anstatt eines großen hat den Vorteil, dass sich kleinere Gewässer im Frühjahr schneller erwärmen, was dem CEF-Maßnahmenziel (Lebensraumsprüche von Gras- und Laubfrosch) entgegen kommt. Außerdem ist die Uferlinie bei zwei kleineren Gewässern länger. Denn das Ufer mit seiner speziellen Vegetation und Flachwasserbereichen ist aus Artenschutzgründen besonders wertvoll.

Bauplanungsrechtlich handelt es sich um ein gemäß §§ 30 (3), 31 (2) 2, 35 (1) Nr. 4 BauGB zulassiges Vorhaben, das gemäß nachvollziehender Abwägung im Außenbereich ausgeführt werden soll; ein Entgegenstehen öffentlicher Belange ist nicht erkennbar. Die beantragte Befreiung von der Festsetzung "Fläche für die Landwirtschaft" konnte zugelassen werden, aus folgenden Gründen.

Aus den direkten oder indirekten Angaben in der Begründung zum B-Plan ergibt sich zum o.a. Gewässerstandort als Grundzug der Planung, dass es nicht um die Förderung der Landwirtschaft an der Stelle geht, sondern um die Beibehaltung freier Landschaft zur Sicherung bestimmter Blick- und ökologischer Beziehungen. 10 Jahre später, vor heute 20 Jahren, ist die gesamte ldw. Fläche in der 28. Änderung (gesamte Stadtgebiet) des Flächennutzungsplanes als Grünfläche - Parkanlage dargestellt worden. Adressat dafür ist der aus dem F-Plan zu entwickelnde zu überarbeitende B-Plan.

Aus den direkten oder indirekten Angaben im Erläuterungsbericht zur 28. F-Plan-And. ergibt sich zum o.a. Gewässerstandort, dass die ldw. Fläche künftig Teil einer großzügigen Parkanlage ist, die sich über die B 191 hinweg nach Süden und dort mit Spiel-, Sport- und Tennisanlagen fortsetzt, wörtlich: "Die Fläche ist großzügig gewählt, um Landschaftselemente mit in die Gestaltung der Anlagen einbeziehen zu können und Eingriffe innerhalb der Fläche ausgleichen zu können."

Nach der Stellungnahme der Stadt zum Befreiungs-Einvernehmen sollen weitere Kompensationsflächen, ca. 2 ha, vorgesehen werden, und zwar als "Grünfläche - naturnahe Parkanlage und (überlagernd) als Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft."

Sie erklärt: "Das städtebauliche Konzept des Flächennutzungsplanes zielt darauf, einen großen Grundzug im Niederungsbereich der Alten Jeetzel zu entwickeln. In diesem Grundzug sollen naturnahe Abschnitte und Abschnitte für intensivere Erholungsnutzungen miteinander kombiniert werden."

Danach kann der o.a. Gewässerausbau in die Grundzüge der Planung integriert werden und ist städtebaulich vertretbar - die Befreiung wird einvernehmlich mit der Stadt Dannenberg (Elbe) zugelassen.

Ebenso konnte der wallartige Einbau des Aushubbodens zugelassen werden, das dieser als räumlich zugeordnete Nebenanlage (bodenrechtliche Nebensache) zu den Teichen an deren privilegierter Zulässigkeit teilhat.

Bei der großzügig zu gestaltenden Parklandschaft mit einzelnen Landschaftselementen ist planerisch darauf zu achten, dass der Erholungsdruck auf die Teichbereiche gering gehalten wird - als Teil der öffentl. Belange i.S. § 1 (6), insbes. Ziff. 7 a) BauGB.

§ 1 ROV (Ziff. 7) und § 38 BauGB sind wegen fehlender überörtlicher Bedeutung des o.a. Vorhabens nicht einschlägig. Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (u.a. Vorranggebiet für Ruhige Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung in dem in Rede stehenden Bereich) sind gemäß § 4 (1) Ziff. 3 ROG beachtet bzw. in die Entscheidung einbezogen.

Dem Gewässerausbau wurde von keiner Seite widersprochen. Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen. Die Auflagen gewährleisten u.a. den plangenehmigten Nutzungszweck. Soll dieser verändert werden, ist zuvor eine Änderungs-Plangenehmigung erforderlich. Hinweis: Eine (absichtliche) Verlandung stellt einen plangenehmigungspflichtigen Gewässerausbau (-beseitigung) dar.

Besonders wichtig ist die exakte Umsetzung entsprechend den genehmigten Unterlagen, was insbes. vom Bauleiter zu verantworten ist, einschlägige Auflagen sichern den ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb.

Da sich auch die berührten Interessen und Belange überschaubar darstellten und der Grundstückseigentümer zugestimmt hat, konnte statt einer Planfeststellung ein Plangenehmigungsverfahren zum Erfolg geführt werden.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung oder/und Kostenfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Luchow-Dannenberg, Königsberger Straße 10, 29439 Luchow (Wendland), Widerspruch einlegen.

X. Hinweise:

1. Wenn bei den Bauarbeiten in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass sie Kulturdenkmale sein können (Bodenfunde - z.B. dunkle Bodenverfärbungen, Scherben, Knochen, Feuersteingeräte, Glas, Holzkohle, Eisenreste, etc.), ist dies unverzüglich meiner Unteren Denkmalschutzbehörde (Herr Nitsche, Tel. 05841/120-526 od. 01757551162) anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind u.a. auch der Unternehmer und der Bauleiter - sonstige Mitarbeiter haben solche Funde diesen (vorgesehenen) Personen zu melden. Pflichten nach § 14 NDSchG bleiben hiervon unberührt.

2. Privatrechtliche Erfordernisse bzw. Rechte Dritter bleiben von dieser Genehmigung unberührt. Sie folgt allerdings jedem Eigentumswechsel und ist mit ihren Auflagen für Käufer, Erben, Pächter etc. bindend.
3. Ein Widerspruch (nur) gegen Auflagen dieser Genehmigung kann die gesamte Genehmigung zur Disposition der Widerspruchsbehörde stellen, wenn es sich um sogenannte modifizierende Auflagen handelt.
4. Dieser Bescheid kann gemäß § 49 (2) Ziff. 2 VwVfG (entschädigungslos) widerrufen werden, wenn eine unanfechtbare Auflage nicht erfüllt worden ist.
5. Bei einer von dieser Genehmigung abweichenden Ausführung der Maßnahme handelt es sich in der Regel um eine (vollständig) nicht genehmigte Maßnahme - "fast ganz" genehmigt gibt es nicht. Auch eine Abnahme hindert die Behörde nicht, später festgestellte (weitere) Mängel beseitigen zu lassen.
6. Eine von dieser Genehmigung abweichende Ausführung der Maßnahme kann (neben evtl. Rückbauforderung) als Ordnungswidrigkeit (jeweils gegen jeden Beteiligten - z.B. Bauherr, Bauleiter, Unternehmer, auch Mitarbeiter, Fahrzeugführer) geahndet werden kann, § 103 (1) 15 WHG.
7. Wer eine oder mehrere der o.a. Auflagen, nachdem sie bestandskräftig sind, ganz oder teilweise missachtet, handelt gemäß § 80 Abs. 2 NBauO ordnungswidrig, was mit bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann; auf diese einschlägigen Bußgeldvorschriften wird ausdrücklich hingewiesen.
8. Eine Ausführung der Maßnahme ohne vorherige Aufstellung des Bauschildes ist als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bedroht, vgl. § 91 (1) Nr. 7 NBauO.
9. Diese Genehmigung erlischt ganz oder teilweise, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen nicht begonnen wird.

XI. Gesetzliche Grundlagen:

Die verwendeten Abkürzungen der gesetzlichen Grundlagen und ihre Fundstellen sind folgende:

ALLGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501), zul. geä. v. 19.06.2017 (Nds. GVBl. S. 195)
BauGB	Baugesetzbuch i.d.F. v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zul. geä. v. 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)
BauGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung) vom 13.01.1998 (Nds. GVBl. S. 3), zul. geä. v. 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 176)
BGBl. I.	Bundesgesetzblatt Teil I.
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zul. geä. v. 29.05.2017 (BGBl. I. S. 1298)
FFH	Fauna-Flora-Habitate gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates v. 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zul. geä. v. 20.11.2006 (Abl. EG L 363, S. 368)
LSG-VO	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lüchower Landgrabenniederung" v. 20.06.2016 (Nds. GVBl. S. 894)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung, i.d.F. v. 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46, zul. geä. v. 06.04.17 (Nds. GVBl. S. 116)
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. SOG	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i.d.F. v. 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zul. geä. v. 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zul. geä. v. 17.03.10 (Nds. GVBl. S. 134)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz i.d.F. v. 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zul. geä. v. 15.12.16 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVG	Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz i.d.F. v. 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238), zul. geä. v. 01.02.17 (Nds. GVBl. S. 16)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz i.d.F. v. 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zul. geä. v. 05.08.2014 (Nds. GVBl. S. 236)
ROG	Raumordnungsgesetz i.d.F. v. 22.12.2008 (BGBl. I. S. 2986), zul. geä. v. 20.07.2017 (BGBl. I. S. 2808)
ÜVO-Jeetzel	Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes für die Jeetzel im Landkreis Lüneburg-Dannenberg v. 07.07.1986 (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg, S. 218)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. v. 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), zul. geä. v. 20.07.2017 (BGBl. I. S. 2808)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. v. 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zul. geä. v. 21.07.12 (BGBl. I S. 1577)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz, i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102), zul. geä. v. 18.07.2016 (BGBl. I. S. 1679)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) i.d.F. v. 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zul. geä. v. 18.07.2017 (BGBl. I. S. 2771)

XII. Eine Kopie von diesem Bescheid erhält:

- a) Stadt Dannenberg (Elbe), 29451 Dannenberg (Elbe)
- b) Untere Bauaufsichtsbehörde, im Hause
- c) Untere Naturschutzbehörde, im Hause
- e) Planverfasser: Dipl.-Ing. Ina Lindemann, Schwiepke 2, 29482 Küsten

Mit freundlichen Grüßen

I. A.



(Dalke)

